

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenpark Freudenberg-Hiltersdorf“

Der Gemeinderat Freudenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenpark Freudenberg-Hiltersdorf“ unter gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 27.11.2024 gilt die Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes auf Grund Fristablaufs als erteilt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Freudenberg, Hammermühle 1, 92272 Freudenberg, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freudenberg, den 03.12.2024
Gemeinde Freudenberg



Alwin Märkl
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 05.12.2024
abzuhängen ab: 13.01.2025